

3/SN-274/ME 1 von 4

Assistenzprofessor
 Univ.Doz.Dr. Kurt Buchinger
 A-1190 Wien, Blasstraße 10
 Tel.: 0222/31 093 83

Wien, 26. Jänner 1990

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr.Karl Renner Ring 3
 A-1013 Wien

Beitrag	GESETZENTWURF
Z'	4. GEZ. 9. 1e
Datum:	30. JAN. 1990
Verteilt:	12. FEB. 1990 <i>Eut</i>

A. Mustijn

Stellungnahme zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes

Als längjähriger Mitarbeiter eines an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien angesiedelten, immer schon interdisziplinär-psychotherapeutisch arbeitenden Instituts mit Klinikstatus (Instituts für Tiefenpsychologie und Psychotherapie) möchte ich meine positive Einstellung zu diesem Gesetzesentwurf zum Ausdruck bringen.

Ich bin selbst weder Mediziner noch Psychologie, sondern von meiner akademischen Ausbildung Philosoph, verfüge über eine Ausbildung zum Psychoanalytiker in der Wiener psychoanalytischen Vereinigung und bin Mitglied der London Group-Analytic Society. Außerdem bin ich seit vielen Jahren als Berater von Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens tätig.

Meinen Posten an der Medizinischen Fakultät verdanke ich meiner Promotion sub auspiciis, auf Grund derer mir eine Stelle ad personam zugesagt wurde, die ich in Anspruch nahm, um mit ihr an das genannte Institut zu kommen. Ohne dieses Privileg, in dessen Genuß ich sowohl durch den Anschein einer besonderen Leistung (auf einem ganz anderen Gebiet) als auch durch die wissenschaftlicher Toleranz des inzwischen emeritierten Institutsvorstandes gekommen bin (der an einem solchen Außenseitergeschenk, das seinem Institut gemacht wurde, Interesse zeigte) - ohne dieses Privileg also, könnte ich wahrscheinlich heute nicht an einem in

der Medizin verankerten wissenschaftlichen Institut für Psychotherapie meinen Beruf ausüben - trotz psychotherapeutischer Qualifikation.

Ich erwähne das deshalb, weil das vorliegende Gesetz es erlaubt, daß ein beruflicher Werdegang wie der meine, nicht mehr von solchen Zufälligkeiten abhängt.

Als Psychotherapeut, der in der beschriebenen Situation tätig ist, halte ich den Gesetzesentwurf aus folgenden Gründen für sinnvoll:

1. Er stellt eine gesetzliche Maßnahme dar, die an der Qualifikation für die Ausübung eines Berufs und nicht an der Absicherung von Standesinteressen orientiert ist.

Indem er die fachlichen Bedingungen für den Erwerb der Qualifikation und für die professionelle Ausübung dieses Berufs definiert, dient er der Sicherstellung des fachlichen Berufszieles - in unserem Falle des Wohles der Patienten. Dem Gesetz geht es nicht um die Absicherung oder Erweiterung des Prestiges einer bestehenden Berufsgruppe, die in einem immer enger werdenden Markt ein neues Marktsegment zu entdecken vermeint, dem höhere Wachstumsraten zugesprochen werden. Ihm geht es auch nicht um die Absicherung dieses Marktes für eine bestehende oder auch neu zu schaffende Berufsgruppe, die diesen monopolisieren möchte. Es dient also auch nicht der Schaffung einer neuen Kammer. Ich halte den Entwurf aus diesen Gründen für wegweisend für gesetzliche Maßnahmen, welchen es darum geht, die Qualität einer beruflichen Tätigkeit sicherzustellen.

2. Der Verzicht auf die Festlegung eines Quellenberufes erscheint mir in bezug auf die Psychotherapie sehr sinnvoll. Er sichert nicht nur den Fokus auf die spezifischen Qualifikationskriterien und entzieht sie so der Willkür einzelner Gruppierungen. Dieser Verzicht trägt darüber hinaus einer Tendenz Rechnung, die in den Wissenschaften und den wissenschaftsgeleitenden praktischen Tätigkeiten unabweisbar und hochaktuell ist, jedoch aus Gründen des Beharrungsvermögens eines etablierten status quo viel zu langsam Fuß faßt:

Es entstehen zunehmend Forschungs- und Praxisfelder, die keiner der etablierten Wissenschaften zuzuordnen sind, sondern ihre Aufgaben nur in interdisziplinärer, und zwar in gleichberechtigter interdisziplinärer Zusammenarbeit mehrerer Fächer bewältigen können.

So gibt es bislang keinen universitären Ort, an dem die Psychotherapie zur Gänze beheimatet sein könnte:

Ihre Theorien vereinigen sozialpsychologische, soziologische, medizinische, philosophische, kommunikationstheoretische Bestandteile zu einem Ganzen, das bei der Zuordnung zu einem bestehenden Studienzweig verloren ginge. Darüberhinaus stellt der Erwerb der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung des psychotherapeutischen Handwerks Ausbildungsanforderungen, welche in der bestehenden Struktur des universitären Lehrbetriebes nicht unterzubringen sind. Wie sollte die psychotherapeutische Selbsterfahrung (ein zentraler Bestandteil der Ausbildung), in der es um sehr persönliche Dinge geht, und die Intimität und Vertrauen voraussetzt, in einer universitären Lehrveranstaltung (welcher Richtung?) durchzuführen sein?

Das heißt nun nicht, daß man da und dort etablierte universitäre Basislehrgänge nicht für einen Teil der Ausbildung heranziehen kann - wie es ja auch im Entwurf vorgesehen ist.

3. Die Festlegung der Qualifikationskriterien macht die Qualifikation des Therapeuten für den Klienten überprüfbar und gibt ihm die Möglichkeit sich besser zu orientieren als bisher.

Die im Entwurf angestrebte Autonomie des Berufes fördert daher auch die Autonomie derer, die ihn als Klienten in Anspruch nehmen, und steht damit ganz in Übereinstimmung mit einer wichtigen Zielsetzung psychotherapeutischer Ethik.

4. Ganz besonders wichtig und sinnvoll erscheint mir die im § 17 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit einer echten Kooperation zwischen Berufsgruppen im Dienste guter psychotherapeutischer Arbeit.

Eine solche Kooperation kann sich auf breiterer Basis nur dann entwickeln, wenn sie nicht durch eine institutionell festgelegte hierarchische Über- und Unterordnung einer Berufsgruppe gegenüber einer anderen blockiert ist.

Bislang war diese Kooperation - wie an unserem Institut - nur informell und allein über den good-will der Beteiligten zu gewährleisten.

Eine solche Möglichkeit auch institutionell rechtlich abzusichern, erscheint umso sinnvoller, als interdisziplinäre Zusammenarbeit gerade in unserem Fach in Zukunft immer wichtiger werden wird.

Außerdem erscheint mir die im § 17 angesprochene Gleichberechtigung eine, wenigstens in unserem Fach nicht zu unterschätzende Entlastungsfunktion für die Ärzte zu haben: Aus meiner langjährigen Fortbildungs- und Beratungstätigkeit für Ober- und Primärärzte weiß ich, welche Belastung der Anspruch der Alleinverantwortung darstellt, der den Ärzten gerne angehängt wird und dem man bei der wachsenden Komplexität der Erkenntnisse und Techniken heute ohnehin kaum mehr gerecht werden kann (nicht nur in der Medizin). Das Gesetz schlägt vor, die Ärzte wenigsten im Bereich der Psychotherapie davon zu befreien.



Kurt Buchinger